

Zusatzurlaub für Tarifbeschäftigte mit einem GdB von 30 oder 40 die vom MTArb übergeleitet wurden (Besitzstandsregelung)

Nach § 15 Abs. 3 Satz 2 TVÜ-Länder erhalten aus dem Geltungsbereich des MTArb übergeleitete Beschäftigte, die am 31. Oktober 2006 Anspruch auf eine Zusatzurlaub nach § 49 Abs. 4 MTArb hatten, diesen Anspruch, solange sie die Anspruchsvoraussetzungen in dem über den 31. Oktober 2006 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnis weiterhin erfüllen. Bei einer Erhöhung des GdB von 30 auf 40 v. H. sind die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin erfüllt. Der Zusatzurlaub von 3 Tagen wird daher weiterhin gewährt.